

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Arbeit gemeinnütziger Vereine in der Stadt Brehna

in der Fassung vom 21.06.2000

Veröffentlichung: 08.11.2000
Inkrafttreten: 09.11.2000



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Arbeit gemeinnütziger Vereine in der Stadt Brehna

beschlossen durch den Stadtrat Brehna am 21.06.2000

1. Grundsätze, Empfänger der Förderung

- 1.1 Die Stadt Brehna erkennt die Mitverantwortung gemeinnütziger Vereine bei der Entwicklung des Gemeinwesens an. Dabei achtet die Stadt Brehna die Eigenverantwortlichkeit der Vereine bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben.
- 1.2 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt sie Zuschüsse an gemeinnützige Vereine, die entsprechend ihrer Satzung Aufgaben in der Stadt Brehna erfüllen.
- 1.3 Alle Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand und Art der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Wahrnehmung von Aufgaben, die im besonderen Interesse der Stadt Brehna liegen: Diese können insbesondere sein:
 - die Pflege der heimatlichen Kultur
 - die Erforschung der Geschichte
 - die Pflege des Vereinssport
 - Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
 - Maßnahmen der sozialen Fürsorge
- 2.2 Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer institutionellen Förderung oder einer Projektförderung.

Institutionelle Förderung

Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die für die Durchführung seines Jahresprogrammes anfallen. Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt.

Projektförderung

Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für besondere abgegrenzte Projekte und Maßnahmen, insbesondere investive Maßnahmen. Die Zuwendung wird als Anteil an den Gesamtkosten oder als Festbetrag gewährt.

- 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Personalkosten, Büroausstattungen
 - nicht im direkten Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehenden Ausgaben

3. Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Die institutionelle Förderung kann in einer Höhe bis maximal 1000 DM pro Jahr nach einem einheitlichen Schlüssel von 10 DM pro Mitglied und Jahr erfolgen, jedoch nicht mehr als 50% der im Vorjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträge. Diejenigen Vereine, die ihre Tätigkeit nicht mietfrei in Liegenschaften der Stadt Brehna ausüben können, können eine erhöhte Förderung erhalten.

- 3.2** Bei der Projektförderung muss der Eigenanteil mindestens 10% der Maßnahmekosten betragen. Mögliche Zuwendungen Dritter sind voll auszuschöpfen. Der Anteil der Stadt Brehna kann maximal 30% der Kosten der zu fördernden Maßnahme betragen, jedoch nicht mehr als das Doppelte des Eigenanteils.

4. Antragsverfahren und Bewilligung

- 4.1** Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge zur institutionellen Förderung sind schriftlich bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen, Anträge zur Projektförderung sind bis 31.05. für das Folgejahr zu stellen. Für die im Jahr 2000 zu stellenden Anträge für das Jahr 2001 und für das Jahr 2000 gilt als Antragsfrist der 31.10.2000. (Empfohlen wird jedoch die Anträge für das Jahr 2000 möglichst bis 31.08.00 zu stellen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Am Strengbach“ im Ordnungs- und Sozialamt erhältlich.
- 4.2** Bei der Projektförderung sind Art, Umfang und Ziel der vorgesehenen Maßnahmen im Antrag detailliert darzustellen. Der Antrag muss einen detaillierten Finanzierungsplan enthalten, aus dem hervorgeht, wie sich die Gesamtkosten zusammensetzen und wie die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden soll. Bei der institutionellen Förderung ist das vorgesehene Jahresprogramm einzureichen.
- 4.3** Die Anträge werden vom Ordnungs- und Sozialamt entgegengenommen, registriert und geprüft. Zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung erhält der Kultur- und Sozialausschuss die Anträge mit Aufforderung zur Beratung sowie Abgabe einer Stellungnahme. Zusammen mit der Stellungnahme werden sie dann den Hauptausschuss oder sofern aufgrund des Umfangs der Hauptausschuss nicht beschließen kann an den Stadtrat zur Beschlussfassung weitergeleitet. Der Antragsteller ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Maßnahme oder des Kosten- und Finanzierungsplanes, die sich nach der Antragstellung ergeben, unverzüglich schriftlich dem zuständigen Ordnungs- und Sozialamt mitzuteilen.
- 4.4** Auf der Grundlage der Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Stadtrates erlässt die Verwaltung einen Bewilligungsbescheid. Zur konkreten Gestaltung der Abrechnungsunterlagen werden in den Zuwendungsbescheid entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen. Die Bewilligungsbedingungen sind vom Antragsteller anzuerkennen. Erst danach kann die Auszahlung des Zuschusses erfolgen.
- 4.5** Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme, bei institutioneller Förderung spätestens 3 Monate nach Ende des Jahres, ist dem Ordnungs- und Sozialamt über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ein ordnungsgemäßer Nachweis vorzulegen. Ergibt sich aus Veränderungen des Gesamtkosten oder nach Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung, ist das zuständige Amt zur Rückforderung verpflichtet

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft

gez. Böhm, Bürgermeister